



## Richtlinien für das Zuchtwesen des Deutschen Imkerbundes (ZRL)

Stand: 18. November 2001

### 1. Aufgaben

Der Deutsche Imkerbund e. V. (DIB) fördert eine flächendeckende Bienenhaltung, um die Bestäubung insektenblütiger Pflanzen sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung sanftmütiger, leistungs- und widerstandsfähiger Bienenvölker. Dies wird durch eine sorgfältige Prüfung und Auslese von Zuchtvölkern mit wertvollem Erbgut sowie deren planmäßige Vermehrung und Anpaarung erreicht. Die Zuchtlinien (ZRL) beschreiben Grundlagen und Ziele einer planmäßigen Bienenzüchtung. Sie regeln die Anerkennung von Züchtern, Zuchteinrichtungen und Zuchtmaterial im Sinne einer Qualitätssicherung.

### 2. Gliederung und Zuständigkeit der Zuchtleitung

#### 2.1 Zuchtleitung des Deutschen Imkerbundes:

Die Zuchtleitung besteht aus Züchtertagung und Beirat für das Zuchtwesen. Die Züchtertagung umfasst die Beauftragten der dem DIB angeschlossenen Imker/Landesverbände. Jede Zuchtpopulation ist in der Zuchtleitung vertreten. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und erarbeitet Richtlinien für die Gestaltung der Zuchtarbeit, für die einheitliche Anerkennung der Züchter und Beleg-/Besamungsstellen sowie für die Prüfung und Bewertung von Zuchtvölkern und Zuchtlinien. Die Züchtertagung gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat für das Zuchtwesen wird auf Vorschlag der Züchtertagung vom DIB ernannt.

#### 2.2 Landes-zuchtleitung:

Jeder Imker/Landesverband wählt oder ernennt einen Obmann für das Zuchtwesen des Imker/Landesverbandes (Landeszuchtobmann). Im übrigen bleibt den Imker/Landesverbänden die organisatorische Gestaltung des Zuchtwesens in ihrem Bereich überlassen, jedoch sollte jede Zuchtpopulation Berücksichtigung finden. Die Imker/Landesverbände sind die Träger der Bienenzüchtung. Sie führen die Anerkennung der Züchter und Beleg-/Besamungsstellen sowie die Prüfung und Bewertung von Zuchtvölkern und Zuchtlinien nach den Richtlinien des DIB durch. Die Landes-zuchtleitungen sind berechtigt, höhere Anforderungen zu stellen.

### 3. Zuchtmaterial

Die Zucht erfolgt im Rahmen anerkannter Zuchtpopulationen. Diese können

1. auf der Basis einer nach bestimmten Körpermerkmalen und/oder Nutzungseigenschaften stabilisierenden Selektion innerhalb einer **geographischen Rasse** oder
2. durch Kombination mehrerer geographischer Rassen und nachfolgender stabilisierender Selektion nach bestimmten Merkmalen und/oder Nutzungseigenschaften (**Zuchtrasse**)

entstanden sein. Zuchtpopulationen müssen über eine ausreichende Völkerzahl verfügen, damit der Fortbestand über mehrere Generationen sicher gestellt werden kann.

Die heute in Deutschland verbreitete Landbiene zeigt überwiegend Carnica-Charakter. Das in Verkehr gebrachte Bienenmaterial darf bei der Kreuzung mit der Landbiene zu keiner Verschlechterung der Verhaltenseigenschaften führen. Für neu anzuerkennende Zuchtpopulationen muß der Nachweis hierfür erbracht werden.

Die An- und Aberkennung einer Zuchtpopulation erfolgt durch die Zuchtleitung des DIB.

## **4. Zuchtmethoden**

Die Zucht kann auf folgende Weise erfolgen:

### **4.1 Reinzucht**

Zucht von Königinnen aus gekörnten Muttervölkern einer anerkannten Zuchtpopulation und ihre Paarung mit Drohnen aus gekörnten Drohnenvölkern derselben Zuchtpopulation. Die Paarung erfolgt auf anerkannten Belegstellen oder durch anerkannte Besamungsstellen. Die Reinzucht zielt auf die Verbesserung der additiven Genwirkung.

### **4.2 Kreuzungszucht**

Zucht von Königinnen aus gekörnten Muttervölkern einer anerkannten Zuchtpopulation und ihre Paarung mit Drohnen aus gekörnten Drohnenvölkern einer anderen anerkannten Zuchtpopulation. Die Paarung erfolgt auf anerkannten Belegstellen oder durch anerkannte Besamungsstellen. Kreuzungszucht zielt auf die Nutzung von Heterosiseffekten und dient nicht zur Fortführung einer Zuchtpopulation.

### **4.3 Kombinationszucht**

Die Kombinationszucht zählt zu den Reinzuchtverfahren. Hierbei wird nach Einkreuzung einer neuen Zuchtpopulation oder der Kombination mehrerer Zuchtpopulationen in stabilisierender Selektion auf bestimmte Merkmale und/oder Nutzungseigenschaften gezüchtet. Die Paarung erfolgt auf anerkannten Belegstellen oder durch anerkannte Besamungsstellen.

### **4.4 Kontrollierte Vermehrungszucht:**

Zucht von Königinnen aus gekörnten Muttervölkern. Die Paarung kann auf beliebige Weise erfolgen. Die Vermehrungszucht dient nicht zur Fortführung einer Zuchtpopulation.

## **5. Anerkennung und Kontrolle der Züchter**

Anerkannte Züchter und die Mitglieder anerkannter Züchtermgemeinschaften müssen erfahrene Imker sein, die die Grundlagen der Aufzucht und der Züchtung in Theorie und Praxis beherrschen und den züchterischen Wert eines Volkes beurteilen können.

### **5.1 Anerkennung**

Für die Anerkennung sind die Imker/Landesverbände zuständig, in denen die Züchter oder Züchtermgemeinschaften Mitglied sind. Voraussetzung für die Anerkennung sind:

- 5.1.1 Nachweis der Teilnahme des Züchters oder der Mitglieder der Züchtermgemeinschaft an Königinnenzucht-, Kör- und Bienengesundheitslehrgängen
- 5.1.2 Besitz von mindestens 20 Völkern bei Reinzüchtern. Besitz von mindestens 50 Völkern bei Züchtermgemeinschaften. Die Völker müssen derselben Zuchtpopulation angehören. Mindestens 2 Zuchtvölker sollten gekört sein.
- 5.1.3 Beurteilung der Völker gemäß den „Empfehlungen zur Leistungsprüfung“ des DIB.
- 5.1.4 Verwendung der Zuchtvordrucke des DIB.
- 5.1.5 Nachgewiesene Tätigkeit im Sinne der Reinzucht über drei Generationen unter Beibehaltung des gleichen Materials. Die Selektion muß auf Grund von Leistungsprüfungsresultaten erfolgt sein. Die Ergebnisse müssen vollständig im (Betriebs-) Zuchtbuch erfaßt sein.

### **5.2 Betriebsführung**

Um eine einwandfreie Durchführung der Zucht und eine Überwachung der Leistung zu sichern, ist der Züchter oder die Züchtermgemeinschaft verpflichtet:

- 5.2.1 zur Führung der Stockkarte bzw. Volksgeschichte,
- 5.2.2 zur Führung eines (Betriebs-) Zuchtbuches für alle gezüchteten Königinnen mit Angaben der Leistungen und Eigenschaften für die im eigenen Betrieb verwendeten Königinnen,
- 5.2.3 alle Königinnen mit der jeweiligen Jahresfarbe individuell zu zeichnen.

### 5.3 Zuchtkarte (grau)

Für jede anerkannte Population (Population Carnica und Population Buckfast) gibt es eine eigene Zuchtkarte.

Die Karte besteht aus einer oberen Hälfte als Zuchtnachweis (mit Angaben zur Königin) und einer unteren Hälfte als Paarungsnachweis. Die ausgefüllte Karte wird der Königin zur Belegstelle/Besamungsstelle beigelegt.

### 5.4 Kontrolle

Die Züchter und Leiter der Züchtergemeinschaften sind verpflichtet

- 5.4.1 jährlich Zuchtberichte vorzulegen
- 5.4.2 den Beauftragten des Imker/Landesverbandes auf Verlangen Einblick in ihre Betriebe und Zuchtunterlagen zu gewähren
- 5.4.3 nach Aufforderung durch den Imker/Landesverband an externen Leistungsprüfungen teilzunehmen
- 5.4.4 alle Leistungsprüfdaten für eine zentrale Erfassung und Auswertung zur Verfügung zu stellen.

### 5.5 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung als Züchter oder Züchtergemeinschaft erlischt durch:

- 5.5.1 schriftlichen Verzicht auf Anerkennung
- 5.5.2 Verlust der Mitgliedschaft beim Landesverband
- 5.5.3 Änderung der Voraussetzungen für die Anerkennung, in Verkehr bringen von Nachzuchten aus nicht gekörten Völkern, nicht genehmigter Wechsel der Zuchtpopulation, unzureichende Offenlegung der Zuchtunterlagen oder sonstige Verstöße gegen die ZRL. Die Anerkennung wird durch den Imker/Landesverband widerrufen.

## 6. Anerkennung und Kontrolle von Vermehrungsbetrieben

Vermehrungsbetriebe sind Imkereien, die Königinnen aus gekörten Völkern erzeugen und abgeben. Sie dienen somit der Verbreitung wertvollen Zuchtgutes.

### 6.1 Anerkennung

Vermehrungsbetriebe müssen von einem sachkundigen Imker geführt werden, der die Grundlagen der Aufzucht in Theorie und Praxis beherrscht und den züchterischen Wert eines Volkes beurteilen kann.

Für die Anerkennung sind die Imker/Landesverbände zuständig, in denen der Züchter Mitglied ist. Anerkannt können nur solche Betriebe werden.

- 6.1.1 die den Nachweis der Teilnahme an Königinnenzucht-, Kör- und Bienengesundheitslehrgängen erbringen
- 6.1.2 die mindestens 50 Königinnen jährlich abgeben,
- 6.1.3 die über mindestens 20 Völker verfügen,
- 6.1.4 die ausschließlich Nachzuchten aus gekörten Völkern abgeben,
- 6.1.5 die Zuchtvordrucke des DIB verwenden,

### 6.2 Betriebsführung

Zur Überwachung einer einwandfreien Nachzucht ist der Vermehrungsbetrieb verpflichtet,

- 6.2.1 ein (Betriebs-) Zuchtbuch mit Eintragungen (linke Seite) aller gezüchteten Königinnen zu führen,
- 6.2.2 alle Königinnen mit der jeweiligen Jahresfarbe zu zeichnen,
- 6.2.3 nach Aufforderung durch den Imker/Landesverband an externen Leistungsprüfungen teilzunehmen.

### 6.3 Zuchtkarte (gelb)

Zuchtnachweis (mit Angaben zur Königin) und gegebenenfalls Paarungsnachweis. Die Karte wird ausgefüllt und der Königin bei kontrollierter Paarung zur Belegstelle/Besamungsstelle beigelegt bzw. dem Käufer mit der unbegatteten Königin ausgehändigt.

### 6.4 Kontrolle

Der Leiter des Vermehrungsbetriebes ist verpflichtet, jährlich Zuchtberichte vorzulegen. Er muß den Beauftragten des Imker/Landesverbandes auf Verlangen Einblick in den Betrieb und die Zuchtunterlagen gewähren.

#### 6.4. Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung eines Vermehrungsbetriebes erlischt durch

- 6.4.1 schriftlichen Verzicht auf Anerkennung,
- 6.4.2 Verlust der Mitgliedschaft des Züchters beim Imker/Landesverband,
- 6.4.3 Änderung der Voraussetzungen für die Anerkennung, Verwendung nicht gekörter Völker oder sonstige Verstöße gegen die ZRL. Die Anerkennung wird durch den Imker/Landesverband widerrufen.

## 7. Belegstellen

Belegstellen sind Plätze, die der Paarung der Königinnen mit ausgewählten Drohnen dienen. Jede Belegstelle erhält einen Namen. Für jede Belegstelle ist ein sachkundiger Imker als Belegstellenleiter zu benennen, der Erfahrungen auf dem Gebiet der Körung und Drohnenzucht besitzt und die Teilnahme an Lehrgängen für Königinnenzucht-, Kör- und Bienengesundheitslehrgängen nachweisen kann.

### 7.1 Arten von Belegstellen

Es werden folgende Arten von Belegstellen unterschieden:

#### 7.1.1 Anerkannte Inselbelegstelle:

Belegstelle auf einer bienenfreien Insel, die mindestens 3 km über Wasser vom Festland entfernt ist. Befinden sich auf einer Insel Belegstellen verschiedener Linien, so ist die Vorschrift 7.1.2 anzuwenden.

#### 7.1.2 Anerkannte Landbelegstelle

Die Umgebung der Belegstelle ist als Schutzbereich auszuweisen. Aufgrund einer Empfehlung der internationalen Bienenzüchterorganisation Apimondia soll der Schutzbereich einen Radius von mindestens 7 km um die Belegstelle umfassen. In diesem Bereich dürfen nur Völker der jeweiligen Linie bzw. Rasse vorhanden sein.

##### 7.1.2.1 Anerkannte Linienbelegstelle:

Es muß Gewähr dafür gegeben sein, daß alle im Schutzbereich der Belegstelle aufgestellten Völker mit Königinnen versehen sind, die von gekörnten Zuchtmüttern der Zuchtlinie der Belegstelle abstammen. Verantwortlich hierfür ist der Belegstellenleiter.

##### 7.1.2.2 Anerkannte Rassebelegstelle:

Es muß Gewähr dafür gegeben sein, daß alle im Schutzbereich der Belegstelle aufgestellten Völker derselben Zuchtpopulation angehören. Verantwortlich hierfür ist der Belegstellenleiter.

## 7.2 Anerkennung:

Die Anerkennung einer Belegstelle erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Imker/Landesverband, ggf. in Verbindung mit den zuständigen Behörden. Dem Antrag ist eine Karte beizufügen, auf der die Lage der Belegstelle und der Bienenstände bis 7,5 km (besser bis 10 km) Entfernung eingetragen ist. Bei Vorhandensein eines Gebietes einheitlicher Zuchtpopulation ist dieses anzugeben. Gleichzeitig ist der vorgesehene Schutzbereich zu kennzeichnen. Eine namentliche Liste der Imker, deren Bienenstöcke sich zur Zuchtzeit im Schutzbereich befinden, ist dem Antrag beizufügen. Aus der Aufstellung muß die Anzahl aller Völker und der bereits auf die entsprechende Zuchtpopulation umgewiesenen Völker ersichtlich sein. Die Anerkennung der Belegstelle und die damit verbundene Festlegung des Schutzbereiches kann nur nach Überprüfung durch Beauftragte des Imker/Landesverbandes erfolgen.

## 7.3 Betrieb

Auf anerkannten Belegstellen dürfen nur gekörte Drohnenvölker aufgestellt werden. Es ist für eine größtmögliche Drohndichte Sorge zu tragen. Verantwortlich hierfür sind der Belegstellenleiter und die mit der Haltung der Drohnenvölker beauftragten Personen.

Je 25 (max. 50) Begattungsvölkchen, die sich gleichzeitig auf der Belegstelle befinden, muß ein gekörtes Drohnenvolk aufgestellt werden. Es sollten jedoch mindestens 8 (besser 10) Drohnenvölker vorhanden sein.

Die Aufstellung der Drohnenvölker auf der Belegstelle muß vor Beginn des Drohnenfluges erfolgen oder der Zuflug fremder Drohnen muß durch Absperrgitter verhindert werden.

Die Begattungsvölkchen sollen in EWK auf die Belegstelle geliefert werden. Mit Zustimmung des Belegstellenleiters sind auch Mehrwabenkästchen zugelassen. Sie müssen völlig drohnenfrei sein. Werden auch nur in einem Kästchen Drohnen festgestellt, kann die gesamte Sendung zurückgewiesen werden.

Für den Betrieb und die Beschickung gilt außerdem die Bienenseuchen-Verordnung. Der Belegstellenleiter kann die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung verlangen.

Für jede Belegstelle ist eine Belegstellenordnung zu erstellen. Der Belegstellenleiter ist für die Einhaltung der Vorschriften, die Eintragungen in die Belegstellenbücher, die Ausfüllung des Paarungsnachweises auf der Zuchtkarte und für die Berichterstattung an den Imker/Landesverband verantwortlich.

## 7.4 Kontrolle

Der Belegstellenleiter ist verpflichtet, jährlich Zuchtberichte vorzulegen. Diese müssen enthalten:

- Veränderungen der Zahl der Bienenstöcke im Schutzbereich,
- Aktualisierung des Nachweises der Zuchtpopulation der Völker im Schutzbereich gem. 7.2.,
- Anzahl der aufgestellten und der gepaarten Königinnen.

Den Beauftragten des Imker/Landesverbandes ist auf Verlangen Einblick in den Betrieb und die Zuchtunterlagen zu gewähren.

## 7.5 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung einer Belegstelle erlischt, wenn

- 7.5.1 die Drohnenpopulation im vorgeschriebenen Schutzbereich nicht mehr den ZRL entspricht,
- 7.5.2 ein nicht gekörtes Drohnenvolk aufgestellt wird,
- 7.5.3 die Zuchtpopulation ohne Genehmigung des Imker/Landesverbandes wechselt,
- 7.5.4 sonstige grobe Verstöße gegen die ZRL des DIB oder Bestimmungen des Imker/Landesverbandes festgestellt werden

Die Anerkennung wird durch den Imker/Landesverband widerrufen.

## **8. Besamungsstellen**

Besamungsstellen sind Einrichtungen, an denen anerkannte Besamungstechniker kontrollierte Paarungen im Sinne der ZRL mittels künstlicher Besamung vornehmen.

### **8.1 A n e r k e n n u n g**

Die Anerkennung von Besamungstechnikern bzw. Besamungsstellen erfolgt durch den zuständigen Imker/Landesverband.

Voraussetzungen für diese Anerkennung sind:

- 8.1.1 nachgewiesene Beherrschung der Technik des Besamungsverfahrens
- 8.1.2 Nachweis der Teilnahme an Königinnenzucht-, Kör- und Bienengesundheitslehrgängen,
- 8.1.3 Verwendung der Zuchtvordrucke des DIB, insbesondere des Besamungsbuches.

### **8.2 B e t r i e b**

Zur Besamung dürfen nur Drohnen aus gekörten Drohnenvölkern benutzt werden. Die Verwendung nicht gekörter Völker bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Zuchtleitung der jeweiligen Population. Jede Besamung ist in das Besamungsbuch einzutragen.

Für den Betrieb und die Beschickung der Besamungsstelle ist die Bienenseuchen-Verordnung maßgebend. Der Leiter der Besamungsstelle kann vom Anlieferer die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung verlangen.

### **8.3 K o n t r o l l e**

Die Besamungsstellen sind verpflichtet, Jahresberichte vorzulegen. Diese müssen enthalten:

- Anzahl der besamten Königinnen und Besamungserfolg,
- Namen der Züchter der Königinnen,
- Herkunft der verwendeten Drohnenvölker.

Sie müssen den Beauftragten des Imker/Landesverbandes auf Verlangen Einblick in die Besamungsstelle und die Besamungsbücher gewähren.

### **8.4 E r l ö s c h e n d e r A n e r k e n n u n g**

Die Anerkennung einer Besamungsstelle erlischt bei

- 8.4.1 schriftlichem Verzicht auf Anerkennung
- 8.4.2 Verlust der Mitgliedschaft im Landesverband
- 8.4.3 Verwendung nicht genehmigter Drohnenvölker
- 8.4.4 Verstößen gegen die ZRL des DIB

Die Anerkennung wird durch den Imker/Landesverband widerrufen.

## **9. Körwesen**

Körung ist die Anerkennung der Nachzuchtwürdigkeit eines Bienenvolkes. Für die einzelnen Zuchtpopulationen sind die jeweiligen Zuchtziele und Merkmale festzulegen. Die Standards der anerkannten Zuchtpopulationen sind im Anhang aufgeführt.

Die Körung erfolgt als

- Zuchtvolk (zur Nachzucht von Königinnen)
- Drohnenvolk (zur Erzeugung von Drohnen)

## 9.1 Voraussetzungen für die Körung

### 9.1.1 Körung als Zuchtvolk (2a-Volk)

Nachweise sind zu erbringen für

- Abstammung
- Eigenleistung
- Geschwisterleistung

#### 9.1.1.1 Abstammung

Auf dem Abstammungsnachweis des Körscheines müssen zwei Vorfahrengenerationen vollzählig aufgeführt werden. Diese Völker sollen gekört sein oder es müssen entsprechende Leistungs- und Eigenschaftsnachweise vorliegen.

Eine Merkmalsuntersuchung oder sonstige Methode zur sicheren Identifikation (z. B. DNA-Analyse) der Zuchtpopulation dient der Überprüfung der Reinpaarung und damit der Abschätzung der Erbsicherheit. Sie ist somit Bestandteil der Körung.

#### 9.1.1.2 Eigenleistung

Die Bewertung der Honigleistung und der Eigenschaften erfolgt frühestens nach einem Prüfjahr gemäß den „Empfehlungen zur Leistungsprüfung“ des DIB. Neben dem Honigertrag werden bei der Eigen- und Geschwisterleistung weitere Eigenschaften nach folgenden Kriterien bewertet:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| - Sanftmut             | sehr sanft – sanft – nervös – böseartig              |
| - Wabensitz            | fest – ruhig – laufend – flüchtig                    |
| - Winterfestigkeit     | gut – mittel – gering – fehlt                        |
| - Frühjahrsentwicklung | sehr schnell – schnell – normal – langsam            |
| - Volksstärke          | sehr stark – stark – normal – schwach                |
| - Schwarmtrieb         | fehlt – leicht lenkbar – schwer lenkbar – sehr stark |

Die Eigenschaften „Sanftmut“ und „Wabensitz“ sind als Durchschnittswerte der Aufzeichnungen zu ermitteln. Die im Rahmen einer zentralen Zuchtwertschätzung ermittelten Zuchtwerte sind ggf. anzugeben. Weiter sollte Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten, insbesondere Varroatose berücksichtigt werden. Hierzu wird auf die vom DIB herausgegebenen „Empfehlungen zur Durchführung von Varroatoleranzprüfungen“ verwiesen.

#### 9.1.1.3 Geschwisterleistung

Honigleistung und Eigenschaften aller geprüften Geschwister gleicher Anpaarung (mindestens fünf) sind entsprechend nachzuweisen. Hierzu sollen auch Völker auf anderen Ständen mit einbezogen werden.

### 9.1.2 Körung als Drohnenvolk (1b-Volk)

Voraussetzungen für die Körung als Drohnenvolk sind

- Nachweis der Körung des Muttervolkes
- Nachweis der Merkmale (siehe Anhang)

## 9.2 Körbefund

Alle erforderlichen Angaben werden im Körschein dokumentiert. Das Ergebnis der Körung wird angegeben.

Die Körung wird durch den Beauftragten der jeweiligen Zuchtpopulation ausgesprochen. Er kann zusätzlich eine weitergehende Beurteilung im Körschein vornehmen. Abweichungen in formeller Hinsicht bei den Imker/Landesverbänden sind mit der Zuchtleitung des Deutschen Imkerbundes abzustimmen.

Der Imker/Landesverband hat eine zentrale Erfassung der Körscheine sicherzustellen.

Sind die Angaben unvollständig oder zweifelhaft, ist die Körung abzulehnen.

#### 9.2.1 Körung als Zuchtvolk

Die Körung wird ausgesprochen als

- Klasse A  
Uneingeschränkt nachzuchtwürdig und zur Verwendung als 4a-Volk auf stark frequentierten Belegstellen geeignet (bei Vorliegen von Zuchtwerten alle Werte über 100%). Mindestens drei Generationen müssen gekört sein.
- Klasse B  
Nachzuchtwürdig (bei Vorliegen von Zuchtwerten Durchschnitt aller Werte über 100%). Mindestens drei Generationen müssen gekört sein.
- Klasse P  
Verwendung nur für Probezuchten. Nachkommen dieser Völker dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

#### 9.2.2 Körung als Drohnenvolk

Die Körung als Drohnenvolk wird ausgesprochen, wenn

- sein Muttervolk gekört ist,
- die Merkmale dem Standard der Zuchtpopulation entsprechen.

#### 9.3 A b k ö r u n g

Ein Volk ist abzukören, wenn

- die Originalkönigin nicht mehr eindeutig identifiziert oder Zuchtstoff bzw. Drohnen nicht mehr sicher auf sie zurückgeführt werden können
- Leistungen und Eigenschaften der Nachkommen Zweifel an der Nachzuchtwürdigkeit aufkommen lassen.

## Anhang

### Zuchtziele und Merkmalsbeschreibungen der anerkannten Zuchtpopulationen

#### I. Geographische Rasse Carnica

##### 1.1 Zuchtziele

- Honigleistung hoch und ausgeglichen
- Sanftmut sehr sanft – sanft
- Wabensitz fest – ruhig
- Winterfestigkeit gut – mittel
- Frühjahresentwicklung sehr schnell – schnell
- Volksstärke sehr stark – stark
- Schwarmtrieb fehlt – leicht lenkbar
- hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Parasiten

##### 1.2 Merkmalsbeurteilung

Folgende Körpermerkmale werden beurteilt:

<u>Arbeitsbienen</u>	<u>Drohnen</u>
Panzerzeichen	Panzerzeichen
Haarlänge	Haarfarbe
Filzbinden	
Cubitalindex	Cubitalindex

Die Beurteilung der Merkmale hat nach folgender Tabelle, die gleichzeitig die Streubreite angibt, zu erfolgen:

##### Tabelle für Carnica

<u>Arbeitsbienen:</u>	Panzerzeichen	Haarlänge	Filzbinden	Cubitalindex
Klasse	0/e E R	k m l	F ff f	∅
höchstzul. Prozentsatz	100 30 -	100 30 -	100 50 -	über 2,5
<u>Drohnen:</u>	Panzerzeichen	Haarfarbe		Cubitalindex
Klasse	0/i I R	br gr ge		∅
höchstzul. Prozentsatz	100 10 -	20* 100 -		über 1,8

\* max. 20 % dürfen in den Klassen zwischen lehmgrau und rostbraun liegen.

Unter den Merkmalsklassen der vorstehenden Standard-Tabellen sind die höchstzulässigen Prozentzahlen angegeben, die von rassetypischen Arbeitsbienen und Drohnen erreicht werden dürfen.

Zur Merkmalsuntersuchung eines Zuchtvolkes sind möglichst 50 voll ausgereifte Jungbienen eines Volkes und ebensoviele Drohnen heranzuziehen.

#### Anmerkung:

Panzerzeichen:	o (ohne)	= ohne Panzerzeichen
	e (kleine Ecken)	= Ecken unter 1 mm <sup>2</sup>
	E (große Ecken)	= Ecken größer 1 mm <sup>2</sup>
	R (Ringe)	= ein oder mehrere Ringe
	I (große Inseln)	= Farbaufhellung auf dem 2. Ring durch schmale dunkle Brücke getrennt
	i (kleine Inseln)	= kleine Flecken in der Nähe der Atem- löcher oder Verbreiterung des Sattelstreifens

Haarlänge:	k (kurz)	= unter 0,35 mm
	m (mittel)	= 0,35 – 0,40 mm
	l (lang)	= über 0,40 mm

Haarfarbe:	gr (grau)	nach der Farbskala von GOETZE
	ge (gelb)	
	br (braun)	
	sch (schwarz)	

Filzbinden:	f (schmal)	= Filzbinde deutlich schmaler als der dunkle Rand
	ff (mittel)	= etwa gleich breit
	F (breit)	= Filzbinde deutlich breiter als der dunkle Rand

**Cubitalindex:**

Bei den Arbeitsbienen erfolgt die Beurteilung des Cubitalindex auf Grund des Mittelwertes (M) und der Variationskurve. In letzterer dürfen bei der C-Biene höchstens 2 % unter 2,00 (Klasse 15) liegen und es darf sich im Bereich von 2,0 bis 2,3 kein Nebengipfel zeigen. In den Klassen 17, 16 und 15 dürfen sich zusammen nicht mehr als 15 % der untersuchten Arbeitsbienen befinden.

Bei den Drohnen erfolgt die Beurteilung des Cubitalindex auf Grund des Mittelwertes (M) und der Variationskurve. Die Einzelwerte dürfen weit streuen. Die Kurve soll nicht unter 1,40 (Klasse 11) beginnen.

#### Anlagen:

##### **Zuchtvordrucke des DIB**

Reinzuchtkarten – grau

nur nach Bestätigung des Landesverbandes

Zuchtkarten – gelb

Besamungsbuch

Belegstellentagebuch

Zuchtbucheinlagen (Betriebszuchtbuch)

Körschein mit Ahnentafel (pro Block 100 Blatt)

Stockkarten in weiß, gelb, rot, grün oder blau

(nach Jahresfarbe)

Bogen für Merkmalsuntersuchung (pro Block 100 Blatt)